



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen**

**Gesetz zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, (GVOBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, Abs. 4 u. Abs. 5 werden aufgehoben

§ 2 Abs. 6 wird zu Abs. 3

**Artikel 2  
Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 2 vom 14.03.2017, (GVOBl. S. 140) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben

**Artikel 3  
Gesetz zur Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 18 LVO vom 16.01.2019, (GVOBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 22 a wird aufgehoben

**Artikel 4  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5.02.2016 (GVOBl. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.02.2018, (GVOBl. S. 68) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 10 wird aufgehoben

§ 22 Abs. 11 wird zu Abs. 10

§ 27 wird aufgehoben

§ 29 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben

§ 62 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 oder 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs.

§ 62 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Für das Berufungsverfahren nach Satz 4 finden Absatz 4 Satz 2 und 5 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 62 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 werden gestrichen. Satz 3 und 4 werden zu Satz 1 und 2

§ 89 wird aufgehoben

#### **Artikel 5**

#### **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten**

Das Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vom 30. März 2017 (GVOBl. S.140) wird aufgehoben.

#### **Artikel 6**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst**

Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 13.12.1994 (GVOBl.1994, S.562), zuletzt geändert durch Gesetz Art. 7 LVO v. 16.01.2019, (GVOBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für das Land und für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der staatlichen Hochschulen, der Hochschulen in freier

Trägerschaft, der Stiftungsuniversität zu Lübeck und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) . Es gilt nicht für die gemeinsamen Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern.

§ 17 wird wie folgt geändert:

Die nachfolgenden Vorschriften über die Gleichstellungsbeauftragte gelten nicht in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern und an den Hochschulen.

§ 23 wird aufgehoben

### **Artikel 7**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Vorhaltung von Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und den Hochschulen ist nicht mehr zeitgemäß und durch die Gesetzgebung überholt. Gerade die Verpflichtung kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Zwar hat das Land die Konnexität nach langem Zögern 2018 anerkannt und sich mit den Kommunen auf einen finanziellen Ausgleich verständigt. Was bleibt, ist aber ein Eingriff in die Rechte der Kommunen, der den Handlungsspielraum der Kommunen weiter einschränkt.

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein allein 66 hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die hierfür anfallenden Personalkosten sind erheblich und können an anderer Stelle besser eingesetzt werden. Nach rund dreißig Jahren aktiver Gleichstellung mit entsprechender Gesetzgebung bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelungen mehr zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Zumal es mittlerweile gesetzliche Regelungen gibt, die genügend Schutz im Falle einer Ungleichbehandlung bieten. So gibt es seit dem 18. August 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG-Gesetz). Gerade dieses Gesetz sieht im Arbeitsrecht einen umfassenden Schutz vor Benachteiligungen auch aufgrund des Geschlechts vor. Zur Durchsetzung des Gesetzes ist von staatlicher Seite sowohl auf Bundesebene wie auch auf Landesebene eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet worden. In Schleswig-Holstein ist diese Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle) bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten angesiedelt worden. Insofern können sich Frauen aufgrund einer Benachteiligung wegen des Geschlechts unter anderem an die Antidiskriminierungsstelle wenden.

Es gibt für Frauen sowohl in der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Dienst nach den Mitbestimmungsgesetzen aber noch mehr Möglichkeiten sich bei Ungleichbehandlungen zur Wehr zu setzen. Die Mitbestimmung ist gerade im öffentlichen Dienst sehr ausgeprägt. Nach dem Mitbestimmungsgesetz S-H wirkt der Personalrat bei al-

len personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mit. Dies gilt gerade auch für Einstellungen, Versetzungen und Beförderungen. Auch hier gibt es die Möglichkeit für betroffene Frauen sich bei Benachteiligungen an den Personalrat zu wenden.

Letztlich hat es der Personalrat selbst in der Hand, wenn er Handlungsbedarf für eine Gleichstellung von Frauen und Männern in seiner Dienststelle sieht, von sich aus tätig zu werden. In Betracht kommt hier der Abschluss von Dienstvereinbarungen, die die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern regeln. So hat beispielsweise der Gesamtpersonalrat des Norddeutschen Rundfunks (NDR) mit dem NDR eine solche Dienstvereinbarung geschlossen, die gerade auch bei Stellenbesetzungen, der Ausbildung und der Fort- und Weiterbildung ausführliche Regelungen enthält.

Es gibt damit für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Schaffung gleicher Arbeitsbedingungen genügend Handlungsoptionen, so dass es gesondert zu bestellender Gleichstellungsbeauftragter nicht mehr bedarf.

Claus Schaffer und die Fraktion der AfD